

Organisatorisch:

- Arbeiten an Gas-Installationsanlagen dürfen nur durch Installationsunternehmen ausgeführt werden, die im Installateurverzeichnis eingetragen sind
- Neuinstallationen und Änderungen von Installationsanlagen sind dem Netzbetreiber vor Ausführung anzuzeigen (Formular „Anmeldung_Änderung_Stilllegung Netzanschluss“)
- Inbetriebsetzungen (IB) sind vor dem IB-Termin mittels Formular „Inbetriebsetzung Gasanlage“ anzuzeigen. Termine zur IB können kurzfristig telefonisch vereinbart werden

Technisch:

- Folgende Balgengaszähler (BGZ) werden in Abhängigkeit der Anschlussleistung eingesetzt:

Zähler- größe	Anschluss DN	Volumenstrom		Maximale Nennbelastung Q_{NB}
		Q_{min}	Q_{max}	
	mm	m ³ /h	m ³ /h	kW
G 4	25	0,04	6	52
G 6	25	0,06	10	78
G 16	40	0,16	25	165
G 25	50	0,25	40	319

- darüberhinausgehende Größen werden hinsichtlich Zählertyp / Messtechnik individuell abgestimmt
- Zählerplatten in Neuanlagen / Umbauten sind in Einstützen-Ausführung zu errichten (nach Rücksprache mit SW-L sind Zweistützen-Ausführungen im Ausnahmefall möglich)
- eingangsseitig BGZ ist eine Absperrinrichtung (AE, z.B.Kugelhahn) vorzusehen
- ausgangsseitig BGZ ist eine Prüföffnung zu installieren (im Anschlussstutzen Einrohr-BGZ bereits integriert), hat die Prüföffnung einen größeren Durchmesser als 1mm, ist diese mittels eines Sicherheitsstopfens (System Schmieding) passiv zu schützen
- die Installation ist entsprechend TRGI (DVGW-Arbeitsblatt G600) auszuführen
- es ist eine Strömungssicherung (GS) nach dem Druckregler zu installieren, bei Installation mehrere Wohneinheiten ist der GS zusätzlich vor jedem Zähler vorzusehen
- im Vorfeld zur IB ist das Protokoll zur Druck- und Dichtheitsprüfung einzureichen – zur Protokollierung ist das nebenstehendes Formular („Protokoll Druck- und Dichtheitsprüfung“ des DVGW zu verwenden
- das Druck- und Dichtheitsprotokoll ist unmittelbar vor dem IB-Termin anzufertigen (tagesaktuell)
- Gasdruckregler (GDR) sind NICHT mit in die Druck- und Dichtheitsprüfung einzubeziehen
- Der Ausbau von Gasdruckregler und Gaszähler erfolgt grundsätzlich durch den Netzbetreiber. Dies ist insbesondere auch bei Stilllegungen von Anlagen zu beachten (abrechnungsrelevant).